



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Gerald Grünert (DIE LINKE)

Finanzschwache Kommunen und kommunaler Straßenbau

Kleine Anfrage - **KA 6/7554**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur entsprechend § 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG werden diesen Zuweisungen 10 Millionen € jährlich vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung:

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen gem. § 16 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden die Zuweisungen finanzschwachen Kommunen gewährt, die Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) erhalten, auf Grund ihrer finanziellen Situation jedoch nicht in der Lage sind, den verbleibenden Eigenanteil aufzubringen, so dass die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist und der Wegfall der Förderung nach dem EntflechtG droht. Als finanzschwach gilt eine Kommune, wenn sie ihren Haushalt im Jahr der Antragstellung nicht ausgleichen kann und sich in der Haushaltskonsolidierung befindet.

Die Mittel nach § 16 Abs. 2 FAG dienen ausschließlich zur Kofinanzierung der Finanzhilfen aus Bundesmitteln nach § 3 Abs. 1 EntflechtG. Sie sind dem Grunde und der Höhe nach streng abhängig vom darüber erlassenen Bescheid des Landesverwaltungsamtes. Verringert oder erhöht sich die dort bewilligte Summe, verringert oder erhöht sich automatisch die Zuwendung nach § 16 Abs. 2 FAG entsprechend.

(Ausgegeben am 02.08.2012)

Grundlage für die Höhe der Zuweisung bildet daher der Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes über die Gewährung einer Zuwendung nach § 3 Abs. 1 EntflechtG.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

1. Welche finanzschwachen Kommunen erhielten im Jahr 2011 in welcher Höhe finanzielle Mittel entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 1 FAG?

Kommune	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2011
Stadt Dessau-Roßlau	46.502,12 €
Stadt Halle (Saale)	1.004.523,88 €
Landeshauptstadt Magdeburg	572.957,45 €
Altmarkkreis Salzwedel	365.512,89 €
LK Anhalt-Bitterfeld	701.524,81 €
Stadt Aken	23.250,00 €
Stadt Bitterfeld-Wolfen	125.718,37 €
Stadt Raguhn-Jeßnitz	17.655,55 €
LK Börde	
Gem. Sülzetal	65.376,53 €
Stadt Oschersleben	41.580,00 €
Stadt Wanzleben-Börde	13.300,00 €
Burgenlandkreis	666.999,47 €
Gem. Molauer Land	54.537,26 €
Stadt Bad Bibra	2.226,00 €
Stadt Naumburg	43.293,93 €
Stadt Stößen	38.168,25 €
Stadt Teuchern	27.801,76 €
Stadt Weißenfels	53.331,92 €
Stadt Zeitz	93.884,74 €
LK Harz	570.730,74 €
Gem. Hedersleben	37.834,19 €
Gem. Nordharz	23.600,00 €
Stadt Halberstadt	51.777,48 €
Stadt Schwanebeck	52.294,71 €
LK Jerichower Land	527.876,75 €
Stadt Burg	19.328,99 €

Kommune	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2011
LK Mansfeld-Südharz	
Gem. Ahlsdorf	51.339,36 €
Lutherstadt Eisleben	152.648,04 €
Stadt Hettstedt	37.427,51 €
Stadt Mansfeld	33.500,00 €
Stadt Sangerhausen	46.072,79 €
LK Saalekreis	
Gem. Salzatal	83.822,50 €
Salzlandkreis	720.688,66 €
Gem. Plötzkau	17.667,58 €
Stadt Bernburg	42.177,63 €
Stadt Könnern	4.030,66 €
Stadt Schönebeck	16.444,71 €
LK Stendal	355.374,35 €
Stadt Havelberg	92.071,14 €
LK Wittenberg	316.994,78 €
Stadt Coswig	90.225,00 €
Stadt Wittenberg	117.062,58 €

2. Wie stellte sich im Jahr 2011 das Verhältnis hinsichtlich der beantragten und bewilligten Mittel der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FAG bereitgestellten Mittel insgesamt und jeweils in den 11 Landkreisen dar?

Die Antworten zu den Fragen 1 und 2 bitte tabellarisch zusammenfassen sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten ordnen.

Kommune	beantragte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2011	bewilligte Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 FAG 2011	Abweichung in %
Gesamt	7.845.881,48 €	7.419.135,08 €	94,56
Altmarkkreis Salzwedel	365.512,89 €	365.512,89 €	100,00
LK Anhalt-Bitterfeld	877.228,73 €	868.148,73 €	98,96
LK Börde	151.220,81 €	120.256,53 €	79,52
Burgenlandkreis	1.053.922,54 €	980.243,33 €	93,01
LK Harz	811.981,92 €	736.237,12 €	90,67
LK Jerichower Land	555.480,54 €	547.205,74 €	98,51
LK Mansfeld-Südharz	442.703,70 €	320.987,70 €	72,51
LK Saalekreis	83.822,50 €	83.822,50 €	100,00
Salzlandkreis	839.569,76 €	801.009,24 €	95,41
LK Stendal	479.998,04 €	447.445,49 €	93,22
LK Wittenberg	524.282,36 €	524.282,36 €	100,00

- 3. Flossen die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FAG für 2011 bereitgestellten Mittel vollständig an finanzschwache Kommunen ab? Wenn nein, wie hoch war der Betrag, der nicht abgeflossen ist?**

Die nach § 16 Abs. 2 FAG bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2010 flossen nicht vollständig an finanzschwache Kommunen ab. Ausgezahlt wurden 7.205.175,00 €. Damit verblieben 2.794.825,00 €.